



David Kingsbury
GENERAL COUNSEL
LEGAL DIVISION

Dezember 2022

An: Alle Distrikt-Governor

Betreff: Voraussetzungen und Bestimmungen für Kandidatinnen/Kandidaten für internationale Ämter

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass die Internationalen Zusatzbestimmungen in Bezug auf die Voraussetzungen für die Kandidatur für ein internationales Amt Folgendes beinhalten:

Internationale Zusatzbestimmungen, Artikel II, Absatz 2 (a)

Absatz 2. VORAUSSETZUNGEN FÜR DAS AMT DES DRITTEN VIZEPRÄSIDENTEN.

(a) Der/Die Kandidat/in für das Amt des Internationalen Dritten Vizepräsidenten muss:

- (1) aktives und vollberechtigtes Mitglied eines vollberechtigten Lions Clubs sein;*
- (2) seine/ihre Amtszeit als gewählte/r oder ernannte/r Internationale/r Direktor/in abgeschlossen haben oder abschließen;*
- (3) die Befürwortung der Kandidatur von seiner/ihrer Distriktversammlung (Einzel-, Sub- und Multidistrikt) erhalten; VORAUSGESETZT, dass die Versammlung eines Einzel- oder Subdistrikts nur dann dazu berechtigt ist, einen Kandidaten zu befürworten, wenn der Einzel- oder Subdistrikt die Mindestdistriktanforderungen, wie in Artikel VIII, Absatz 2 der internationalen Zusatzbestimmungen angegeben, zu dem Zeitpunkt an dem eine solche Befürwortung ausgesprochen wird, erfüllt;*
- (4) sich die Befürwortung seines/ihrer Distrikts (Einzel-, Sub- und Multidistrikt) im Einklang mit diesen Zusatzbestimmungen bzw. der Satzung bescheinigen lassen. Dies gilt auch für alle höheren Ämter in der Vereinigung, sollte der Kandidat zum Dritten Vizepräsidenten gewählt werden.*

Internationale Zusatzbestimmungen, Artikel II, Absatz 3

Absatz 3. VORAUSSETZUNGEN FÜR DAS AMT DES INTERNATIONALEN DIREKTORS.

Der/Die Kandidat/in für das Amt eines Internationalen Direktors muss:

- (a) aktives und vollberechtigtes Mitglied eines vollberechtigten Lions Clubs sein;*
- (b) (1) die volle Amtszeit oder den Großteil der Amtszeit als Distrikt-Governor in einem regulären Distrikt der Vereinigung abgeschlossen haben oder abschließen; oder*



David Kingsbury
GENERAL COUNSEL
LEGAL DIVISION

- (2) die volle Amtszeit oder den Großteil der Amtszeit als Distrikt-Governor oder provisorischer Distrikt-Governor eines provisorischen Distrikts abgeschlossen haben oder abschließen, der (1) während oder nach seiner Amtszeit eine Anzahl von zwanzig (20) vollberechtigten Clubs oder vollen Distriktstatus erreicht hat, oder (2) mindestens zehn (10) Jahre den Status eines provisorischen Distrikts hatte;
- (c) die Befürwortung der Kandidatur bei einer Versammlung seines/ihres Distrikts (Einzel-, Sub- und Multi-Distrikt) sichern. VORAUSGESETZT, dass die Einzel- oder Subdistriktversammlung nur dann dazu berechtigt sein soll einen Kandidaten zu befürworten, wenn der Einzel- oder Subdistrikt die Mindestdistriktanforderungen, wie in Artikel VIII, Absatz 2 der internationalen Zusatzbestimmungen angeben, zu dem Zeitpunkt, zu dem eine solche Befürwortung ausgesprochen wird, erfüllt;
- (d) die Befürwortungsbescheinigung seines/ihres Distrikts (Einzel-, Sub- und Multi-Distrikt) gemäß Bestimmungen dieser Zusatzbestimmungen oder Satzung sichern.

Internationale Zusatzbestimmungen, Artikel IX, Absatz 4

Absatz 4. VORAUSSETZUNGEN FÜR DAS AMT DES DISTRIKT-GOVERNORS. Der/Die Kandidat/in für das Amt des Distrikt-Governors muss:

- (a) aktives und vollberechtigtes Mitglied eines offiziell gegründeten und vollberechtigten Lions Clubs in seinem/ihrem Einzel- oder Subdistrikt sein;
- (b) von seinem/ihrem Club oder der Mehrheit der Clubs in seinem/ihrem Einzel- oder Subdistrikt befürwortet werden;
- (c) gegenwärtig amtierender Erster Vize-Distrikt-Governor des Distrikts sein, in dem er/sie sich zur Wahl stellt.
- (d) Nur für den Fall, dass sich der amtierende Erste Vize-Distrikt-Governor nicht für das Amt des Distrikt-Governors zur Wahl stellt oder das Amt des Vize-Distrikt-Governors zur Zeit der Distriktversammlung unbesetzt ist, erfüllt jedes Clubmitglied, das die Voraussetzungen für das Zweite Vize-Distrikt-Governoramt gemäß Zusatzbestimmungen und Satzung erfüllt und ein (1) zusätzliches Jahr Mitglied im Distriktkabinett ist oder war, die Bedingungen in Unterabschnitt (c) dieses Absatzes.

Internationale Zusatzbestimmungen, Artikel II, Absatz 4

Absatz 4. BEFÜRWORDUNG UND VORAUSSETZUNGEN EINER BEFÜRWORDUNGSBESCHEINIGUNG FÜR KANDIDATEN.

- (a) Im Falle einer Kandidatur für ein unbesetztes Amt, das gemäß Verfügungen dieser Zusatzbestimmungen bzw. Satzung besetzt wird, ist keine Befürwortung oder Befürwortungsbescheinigung notwendig. Für die Kandidatur für alle anderen internationalen Ämter, ausgenommen das des Distrikt-Governors, muss vom Vorsitzenden



David Kingsbury
GENERAL COUNSEL
LEGAL DIVISION

und Sekretär des zuständigen Einzeldistriktkabinetts oder vom Subdistriktkabinett und Governerrat, was immer zutreffend, die Befürwortungsbescheinigung einer Kandidatur auf den vom Internationalen Hauptsitz bereitgestellten Formularen eingereicht werden. Die Befürwortungsbescheinigung muss im Falle von Kandidaten für das Amt des Internationalen Direktors mindestens sechzig (60) Tage und im Falle von Kandidaten für das Amt des Dritten Vizepräsidenten mindestens neunzig (90) Tage vor Beginn der Internationalen Convention, auf der sich die Kandidaten zur Wahl stellen, im Internationalen Hauptsitz eintreffen. Die Befürwortungsbescheinigung kann per Fax oder E-Mail erfolgen, sofern das notwendige Bescheinigungsdokument innerhalb von drei (3) Tagen nach Einsenden des Faxes oder der E-Mail per Post eingeschickt wird. Die Befürwortung einer Kandidatur wird erst dann anerkannt, wenn sie bescheinigt wurde und das Bescheinigungsdokument im Internationalen Hauptsitz eingetroffen ist.

Die Befürwortung behält ihre Gültigkeit nur für die drei (3) der Bescheinigung folgenden Internationalen Conventions, auf denen das Mitglied gemäß dieser Zusatzbestimmungen bzw. Satzung allgemein wählbar ist. Für die Dauer der Gültigkeit dieser Befürwortung (i) darf kein Widerruf erfolgen, (ii) darf keine andere Befürwortung ausgesprochen werden und (iii) im Todesfall, bei Nichtberechtigung oder Rücktritt des Kandidaten ist die ursprüngliche Befürwortungsbescheinigung null und nichtig. Für die Dauer der Gültigkeit muss keine weitere Bescheinigung der Befürwortung erfolgen. Jede Befürwortung für ein Amt, ob ursprünglich oder anderweitig, muss bezüglich des zeitlichen und anderweitigen Ablaufs der Bekanntgabe der beabsichtigten Kandidatur für ein internationales Amt im Einklang mit der in der Satzung und den Zusatzbestimmungen des betreffenden Einzel- oder Multidistrikts festgelegten Verfahrensordnung erfolgen. Jede/r Kandidat/in, der/die eine Befürwortung auf einer Multi-Distrikt-Versammlung ersucht, muss sich zuerst die Befürwortung durch seinen/ihren Subdistrikt gesichert haben.

- (b) Auf der Befürwortungsbescheinigung muss das angestrebte Amt genau benannt werden und der/die Kandidat/in darf sich ausschließlich für das in der Bescheinigung genannte Amt zur Wahl stellen. Kein Distrikt (Einzel-, Sub- und Multidistrikt) soll mehr als eine (1) gültige Befürwortung für ein (1) Amt im Internationalen Vorstand aussprechen.*
- (c) Befürwortungen für das Amt des internationalen Direktors behalten ihre Gültigkeit für drei (3) aufeinanderfolgende Conventions, vorausgesetzt, dass der jeweilige Kandidat ansonsten für die Wahl qualifiziert ist. Wird der/die Kandidat/in nicht während der Gültigkeit der anfänglichen Befürwortungsperiode gewählt, muss er/sie drei (3) Jahre warten, bis eine erneute Befürwortung angestrebt werden darf. Befürwortungen für das Amt des dritten internationalen Vizepräsidenten behalten ihre Gültigkeit für drei (3) aufeinanderfolgende Conventions, vorausgesetzt, dass der jeweilige Kandidat ansonsten für maximal zwei (2) aufeinanderfolgende Wahlbefürwortungen qualifiziert ist. Wird der/die Kandidat/in nicht*



David Kingsbury
GENERAL COUNSEL
LEGAL DIVISION

während der Gültigkeit der aufeinanderfolgenden Befürwortungsperioden gewählt, muss er/sie drei (3) Jahre warten, bis eine erneute Befürwortung angestrebt werden darf.

Internationale Zusatzbestimmungen, Artikel II, Absatz 5(a)

Absatz 5. REPRÄSENTATION.

(a) Ein Direktor kann von einem Distrikt (Einzel-, Sub- oder Multidistrikt) gewählt werden, der Clubs in den USA und Kanada hat. Die Entscheidung, ob der so gewählte Direktor entweder als einer der US-amerikanischen Direktoren oder als kanadischer Direktor gilt, liegt beim betreffenden Direktor. Die Entscheidung muss in schriftlicher Form spätestens bei Vorlage der Bescheinigung seiner/ihrer Befürwortung, die gemäß Bestimmungen dieser Zusatzbestimmungen bzw. Satzung eingereicht werden muss, d.h. bis spätestens sechzig (60) Tage vor Beginn der Internationalen Convention, auf der er/sie sich zur Wahl stellt, im Internationalen Hauptsitz vorliegen und wird auf dem Convention-Stimmzettel neben seinen/ihren Namen gedruckt.

Wir machen Sie auf diese konstitutionellen Voraussetzungen aufmerksam, damit Sie potenzielle Kandidaten für diese Ämter in Ihrem Distrikt (Einzel-, Sub- und Multidistrikt) eingehend beraten können. Wir möchten Sie insbesondere auf mehrere der folgenden Voraussetzungen aufmerksam machen:

1. Dritter Vizepräsident oder Internationaler Direktor - Ein Mitglied in einem Lions Club eines Multidistrikts (Einzeldistrikt erfordert lediglich eine Befürwortung durch den Distrikt) muss:
 - (a) zwei Befürwortungen, eine durch seine Subdistriktversammlung und eine durch seine Multidistriktversammlung, sichern. Kandidaten, die auf der Multidistriktversammlung um Befürwortung ersuchen, müssen zuerst die Unterstützung ihres Subdistrikts gesichert haben. Eine Subdistrikt-, „Versammlung“ auf einer Multidistriktversammlung erfüllt die Definition von „Versammlung“.
 - (b) Füllen Sie ein Bescheinigungsformular aus ([beigefügt](#)) und holen Sie folgende Unterschriften ein:
 - (1) Unterschrift des Distrikt-Governors und Kabinett-Sekretärs seines/ihrer Subdistrikts zur Bestätigung seiner/ihrer Befürwortung als Kandidat/in für das Amt des dritten Vizepräsidenten oder Internationalen Direktors auf einer Versammlung seines/ihrer Subdistrikts.
 - (2) Unterschrift des Vorsitzenden und Sekretärs seines/ihrer Multidistrikttrats zur Bestätigung seiner/ihrer Befürwortung als Kandidat/in für das Amt des dritten



Lions Clubs International

300 W 22ND STREET • OAK BROOK ILLINOIS 60523-8842 USA • 630.571.5466

David Kingsbury
GENERAL COUNSEL
LEGAL DIVISION

Vizepräsidenten oder Internationalen Direktors auf einer Versammlung seines/ihrer Multidistrikts.

(c) Sorgen Sie dafür, dass das oben unter (b) genannte Bescheinigungsformular für Kandidaten für das Amt des dritten Vizepräsidenten spätestens neunzig (90) Tage und für Kandidaten für das Amt des Internationalen Direktors mindestens sechzig (60) Tage vor Beginn der Internationalen Convention, auf der er/sie gewählt werden soll, im Internationalen Hauptsitz eintrifft.

2. Distrikt-Governor - muss die Befürwortung seiner/ihrer Kandidatur durch seinen/ihren Club oder eine Mehrheit der Clubs in seinem/ihrer Einzel- oder Subdistrikt sichern.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie allen potenziellen Kandidaten in Ihrem Distrikt diese Voraussetzungen bekanntgeben könnten. Falls Sie Fragen zu diesen Voraussetzungen haben sollten, wenden Sie sich bitte an die Hauptabteilung für Rechtsbelange (Legal Division).

Mit freundlichen Grüßen

Amy J. Peña
Syndikusanwältin (General Counsel)

Anhang

Kopie: Exekutivamtsträger
Vorstandsmitglieder
Governoratsvorsitzende